

Quartierverein Klosterzelg-Reutenen, gegr. 1911

Einschreiben

Gemeinderat Windisch
Gemeindehaus
5210 Windisch

Windisch, 16. Juni 2009

Öffentliche Auflage Gestaltungsplan "FH Markthalle", Einsprache

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Wir beziehen uns auf die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes "FH Markthalle" und erheben fristgerecht Einsprache. Die beantragten Änderungen samt Begründungen werden im Folgenden aufgelistet.

1. Vorbemerkungen

Der Quartierverein Klosterzelg-Reutenen (im nachfolgenden "QV Klosterzelg-Reutenen") hat sich bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Gestaltungsplan "FH Markthalle" geäußert. Hier stellen wir im zur öffentlichen Auflage gehörigen Mitwirkungsbericht fest, dass nur der QV Klosterzelg-Reutenen die Möglichkeit der Mitwirkung genutzt hat. Dies zeigt uns, dass die Bevölkerung offensichtlich weitgehend überfordert ist, sich zu diesem komplexen Planwerk zu äussern. Denn das Interesse an dem Geschehen als solchem ist sehr gross, wie die wieder rege Teilnahme an der jüngsten Orientierungsversammlung der VISION MITTE vom 11. Juni 2009 gezeigt hat.

Obwohl im Mitwirkungsverfahren gewisse Punkte, welche als problematisch erachtet worden sind, bereinigt werden konnten, vermag der Ausgang des Mitwirkungsverfahrens nicht in allen Punkten vollständig zu überzeugen. Unter diesen Umständen sieht sich der QV Klosterzelg-Reutenen veranlasst, auch im Auflageverfahren eine formelle Eingabe zu machen.

Wir legen Wert auf die Feststellung, dass es dem Quartierverein Klosterzelg-Reutenen in keiner Art und Weise darum geht, die Realisierung des für die Region wichtigen Vorhabens "Vision Mitte" zu behindern. Es ist uns jedoch ein Anliegen, dass die Interessen der unmittelbar an den Planungsbereich angrenzenden Gebiete im Realisierungsprozess rechtzeitig eingebracht und berücksichtigt werden. Unseres Erachtens kann auf diese Weise späteren Friktionen wirkungsvoll vorgebeugt werden.

Im weiteren erlauben wir uns den Hinweis, dass es sich bei der vorliegenden Einsprache nicht um eine Einzeleinsprache handelt, sondern um die Eingabe einer Körperschaft, welche sich seit langem mit quartierspezifischen Entwicklungsfragen befasst und welche seit Jahren die Anliegen der Quartierbevölkerung auf kommunaler und interkommunaler Ebene vertritt. Der Planungsprozess im Rahmen der Vision Mitte wurde seit Beginn der Arbeiten intensiv und - wie die bisherigen Verfahrensschritte (vgl. Mitwirkungsbericht und unseren obigen Hinweis darauf) zeigen - mit berechtigten Anliegen begleitet.

Wir erwarten vor diesem Hintergrund, dass die nachfolgend beantragten Änderungen ernsthaft geprüft, eingehend mit Vertretern unseres QV Klosterzelg-Reutenen besprochen und angemessen berücksichtigt werden.

2. Einsprachelegitimation

Der Quartierverein Klosterzelg-Reutenen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welcher gemäss Ziffer I.2. der Statuten die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Gebiete Klosterzelg und Reutenen innerhalb der Gesamtgemeinde Windisch und gegenüber den angrenzenden Gemeinden wahrnimmt. Vom Gestaltungsplan FH Markthalle sind sämtliche Mitglieder des Quartiervereins Klosterzelg-Reutenen direkt betroffen. Gestützt auf die einschlägige Rechtsprechung ist der Verein damit im vorliegenden Verfahren beschwerdelegitimiert (egoistische Verbandsbeschwerde).

3. Gestaltungsplan "FH Markthalle"

a. Unterirdische Bauten (§ 9 der Sondernutzungsvorschriften)

Der QV Klosterzelg-Reutenen hat bereits im Mitwirkungsverfahren darauf hingewiesen, dass eine unterirdische Anbindung der geplanten Einstellhalle auf dem Baufeld D "Tower" an die Einstellhalle der Bauten auf den Baufeldern B und C unter allen Umständen sichergestellt werden muss. Diesem Anliegen kommt § 9 Abs. 2 der Sondernutzungsvorschriften im Rahmen des rechtlich Möglichen nach. Wir möchten dabei bereits im heutigen Zeitpunkt festhalten, dass wir eine allfällige zukünftige rückwärtige Erschliessung der Baufelder D und H via Untere Klosterzelgstrasse als äusserst problematisch und für die Bewohner des Quartiers Klosterzelg-Reutenen als nicht akzeptabel erachten. Wir behaften die angerufene Behörde in diesem Zusammenhang auf der im Mitwirkungsbericht

enthaltenen Aussage, wonach der Zu- und Abfluss des Verkehrs zu und von den Baufeldern D und H über den Kreisel Bachthalen zu erfolgen hat und damit gesichert ist, dass die an das Planungsgebiet angrenzenden Wohnzonen nicht durch Erschliessungsverkehr belastet werden (Mitwirkungsbericht vom 17. März 2009, Seite 4).

Im Situationsplan 1:500 ist die Anbindung richtigerweise als Genehmigungsinhalt aufgenommen. Es kommt jedoch Skepsis auf, wenn an der Orientierungsversammlung der VISION MITTE vom 11. Juni 2009 zum Ausdruck gekommen ist, dass einerseits die Bestellung des 2. Parkgeschosses im Baufeld C noch nicht garantiert ist, und andererseits die dort vom Architekten gezeigten, detaillierten Grundrisspläne keinerlei Hinweis enthalten haben, wo diese Anbindung zum Baufeld D liegen soll und wie diese baulich vorbereitet wird. Zudem müsste diese Anbindung der unterirdischen Parkieranlagen zusammen mit den Zufahrtsrechten durch eine geeignete Regelung in den Sondernutzungsvorschriften, d.h. bereits auf dieser Planungsstufe, vorbereitet werden. Hiervon war bisher noch nicht die Rede. Daher wollen wir mit dem nachfolgenden Antrag sicherstellen, dass rechtzeitig die Erstellung eines entsprechenden Vertragswerkes zwischen den Parteien an die Hand genommen wird und keine nachträglichen Hindernisse für die unterirdische Anbindung des Baufelds D "Tower" entstehen (vgl. den folgenden Antrag b)).

Gegenüber dem im Mitwirkungsverfahren publizierten Wortlaut wurde § 9 der Sondernutzungsvorschriften insofern abgeändert, als der Absatz 3 ersatzlos gestrichen wurde. Die betreffende Bestimmung erlaubte im nordwestlichen Bereich des Gestaltungsplanareals die unterirdische Anbindung für den Langsamverkehr an die Unterführung "Campus Passage" sowie direkt anschliessende unterirdische Bauten für Verkaufsflächen, Veloabstellplätze und dergleichen, wobei die Festlegung der genauen Lage im Baugesuchsverfahren vorbehalten wurde. Der Planungsbericht vom 12. Mai 2009, welcher Teil der Auflagen bildet, geht mit keinem Wort darauf ein, welche Gründe zur Streichung des Absatzes und damit zur Rücknahme eines wichtigen Versprechens im Entwicklungsrichtplan geführt haben. Weiter fällt auf, dass der Planungsbericht vom 12. Mai 2009 gegenüber dem im Mitwirkungsverfahren publizierten Planungsbericht praktisch keine Aussagen über die Campus-Passage und über die Anbindung des Gestaltungsplanareals an die Campus-Passage enthält. Wie bereits in unserer Eingabe im Mitwirkungsbericht festgehalten, betrachten wir die Anbindung des Gestaltungsplangebietes an die Campus-Passage und die gestalterische und funktionale Aufwertung der Campus-Passage selber als zentrale Elemente des Gesamtprojektes Vision Mitte, welchen eine eminent wichtige städtebauliche Funktion zukommt. Die andernorts immer wieder hervorgehobene hohe städtebauliche Qualität der Anlagen im Bereich des Planungsgebietes Vision Mitte muss auch in diesem Bereich gewährleistet sein, zumal auch die kantonale Radroute durch die heute bereits zu enge Personenunterführung geführt werden soll (vgl. § 19 Abs. 3 der SNV).

Vor diesem Hintergrund ist für uns die ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 3 der Sondernutzungsvorschriften nicht nachvollziehbar. Sie kann auch nicht mit einem Verweis abgetan werden, dies sei auf der Planungsstufe 'Gestaltungsplan' zu früh. Vorsorglich stellen wir deshalb den Antrag auf Wiederaufnahme der gestrichenen Bestimmung in die Sondernutzungsvorschriften. Eingeschlossen ist dabei die Aufnahme der Signatur "Ein- und

Ausgang Personenunterführung 'Campus Passage'" in den Gestaltungsplan FH Markthalle.

Anträge:

- a) § 9 der Sondernutzungsvorschriften ist mit folgendem, in der Mitwirkung in Aussicht genommenen Absatz zu ergänzen:

"³ Im nordwestlichen Bereich des Gestaltungsplanareals sind die unterirdische Anbindung für den Langsamverkehr an die Unterführung "Campus Passage" sowie direkt anschliessende unterirdische Bauten für Verkaufsflächen, Veloabstellplätze und dergleichen erlaubt. Die genaue Lage wird in einem Baugesuchsverfahren festgelegt."

- b) §9 der Sondernutzungsvorschriften ist um einen 4. Absatz zu ergänzen:

"⁴ Die unterirdischen Zufahrtsbereiche zu den Parkgeschossen sind mit Dienstbarkeiten zu sichern. Der Vertrag ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs beizubringen und im Grundbuch einzutragen."

- c) Im Gestaltungsplan ist die ungefähre Lage des Ein-/Ausganges der Personenunterführung "Campus Passage" einzuzeichnen.

b. "Campus Treppen"- Freiraum

(§ 15 der Sondernutzungsvorschriften und Planungsbericht Kap. 4.3.5)

Besonders deutlich fällt es beim Bereich 'Campus Treppen' auf, dass in den Planinhalten und Ausführungen des aufliegenden Gestaltungsplans kaum auf den bestehenden Zustand eingegangen wird. Auch wenn die Bauten im Areal Markthalle vollständig abgeräumt worden sind, kann das nicht dazu führen, dass die seit Jahrzehnten bestehenden, wichtigen funktionalen Beziehungen nicht angesprochen und berücksichtigt werden. So ist die Aussage im Kapitel 4.3.5 des Planungsberichtes nicht richtig und nicht akzeptabel, wenn es dort heisst, "Neben der baulichen Nutzung (...) dient der Bereich 'Campus Treppen' vor allem der Verbindung des neuen 'Campus Forum' mit den bestehenden Hallerbauten und dem anschliessenden Wohnquartier im Süden sowie dem Park Königsfelden im Osten." Einerseits dient dieser Bereich seit Jahrzehnten primär dem Fussgänger- und Veloverkehr als Verbindung zwischen Windisch und Brugg (inkl. Bahnhof). Diese Tatsache muss in den weiteren Konkretisierungen der Planung berücksichtigt werden. Andererseits bestand in diesem Bereich nie eine Verbindung zum Park Königsfelden, da der Zugang zum Park Königsfelden in diesem Bereich durch einen Zaun unterbunden wird.

Anträge:

a) § 15 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"¹ Der Bereich 'Campus Treppen' inszeniert die topographische Geländekante und dient einerseits als übergeordnete Verbindung zwischen Brugg und Windisch und andererseits als Verbindung des Bereichs 'Campus Forum' mit den südlich gelegenen Hallerbauten der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie als Begegnungs- und Verweilort."

b) Der Planungsbericht ist im Kapitel 4.3.5. im Sinne der oben gemachten Ausführungen zu ergänzen und zu korrigieren. In der Abbildung 13 des Planungsberichtes ist der Arenafussweg als (bestehende) Verbindung bis zur Steinackerstrasse darzustellen.

Der Bereich "Campus Treppen" dient neu und aus unserer Sicht sekundär resp. nur punktuell der Verbindung des Bereiches "Campus Forum" mit den südlich gelegenen Hallerbauten der Fachhochschule Nordwestschweiz und soll als Begegnungs- und Verweilort ausgestaltet werden. Gestützt auf aktuelle Vorfälle in jüngster Vergangenheit sind von direkt betroffenen privaten Anstössern gewisse Vorbehalte gegen diese Konzeption vorgebracht worden. Offenbar wurde angrenzendes privates Eigentum durch Personen, welche sich im bereits heute öffentlich zugänglichen Bereich der zukünftigen "Campus Treppen" aufhielten, beschädigt bzw. in Mitleidenschaft gezogen. Da durch die Neugestaltung dieser Bereichs eine Attraktivitätssteigerung erfahren wird, ist damit zu rechnen, dass das Areal während und auch ausserhalb der Unterrichtszeiten stark frequentiert wird. Unter diesen Umständen muss unseres Erachtens sichergestellt werden, dass mit den verfügbaren gestalterischen Mitteln negative Immissionen aus dem Areal "Campus Treppen" auf das angrenzende Wohnquartier verhindert bzw. minimiert werden. Wir beantragen deshalb die nachfolgende Ergänzung von § 15.

Antrag:

§ 15 der Sondernutzungsvorschriften ist mit dem folgenden Absatz 5 zu ergänzen:

"⁵ Die Gestaltung des Bereiches 'Campus-Treppen' berücksichtigt die Bedürfnisse der angrenzenden Wohnzonen und verhindert negative Immissionen."

Der Situationsplan 1:500 stellt im Genehmigungsinhalt die verschiedenen Anbindungsbe-
reiche dar. Es fehlt der "Anbindungsbereich Radroute / Fussgängerverbindung ..." im
Südosten vom 'Campus Treppen' zum Dorfzentrum Windisch, parallel zur Zürcherstrasse.

Im Übrigen ist die Signatur "Anbindungsbereich für die Fusswegverbindung an das bestehende Verkehrsnetz" am Südrand des Planungspereimeters neben dem Hauptgebäude der Hallerbauten unverständlich und wohl am falschen Ort. Denn dort besteht heute kein weiterführendes Verkehrsnetz, nur eine interne Verbindung. Und es kann wohl kaum die

Meinung bestehen, dass zukünftig die Windischer Bevölkerung hier an diesem Punkt vorbei zum 'Campus Forum' gelangen soll.

Anträge

- a) Der Situationsplan 1:500 ist um das Symbol "Anbindungsbereich Radroute / Fussgänger Verbindung ..." im Südosten auf dem Weg neben der neuen Böschung der Zürcherstrasse zu ergänzen.
- b) Im Situationsplan 1:500 ist das Symbol "Anbindungsbereich für die Fusswegverbindung an das bestehende Verkehrsnetz" sowohl in der Legende wie im Plan selbst zu streichen.

c. Erschliessung des Perimeters für den motorisierten Individualverkehr (§ 17 der Sondernutzungsvorschriften)

Gemäss § 17 Abs. 1 der Sondernutzungsvorschriften erfolgt die Haupteerschliessung des Perimetergebietes über die Zürcherstrasse K 117 ab dem und auf den Kreisel Bachthalen. Der QV Klosterzelg-Reutenen hat bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens mit Nachdruck festgehalten, dass der Ausdruck "Haupteerschliessung" in § 17 Abs. 1 der Sondernutzungsvorschriften problematisch ist, da diese Formulierung die Möglichkeit weiterer Erschliessungen des Gestaltungsplanareals z.B. über Strassenzüge in den Wohnquartieren Klosterzelg und Reutenen offen hält. Eine derartige Erschliessung des Gestaltungsplanareals würde unseres Erachtens den Vorgaben des Entwicklungsrichtplanes widersprechen. Im Mitwirkungsbericht ist in diesem Zusammenhang ausgeführt worden, dass der Begriff "Haupteerschliessung" in § 17 Abs. 1 der Sondernutzungsvorschriften gewählt wurde, um gewisse, eingeschränkte Zubringerdienste ins Perimetergebiet, d.h. in den Bereich "Campus Treppen" zu ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass es sich bei diesen Zubringerdiensten in erster Linie um Fahrzeuge des technischen Unterhalts oder Warenzubringer handelt und nicht beabsichtigt ist, allfällige Arbeitsplätze in diesem Bereich anders als über den Kreisel Bachthalen zu erschliessen. Gegen derartige, eingeschränkte Zubringerdienste ist an und für sich nichts einzuwenden, sofern sie ein gewisses Mass nicht überschreiten. Allerdings halten wir die Formulierung von § 17 Abs. 1 der Sondernutzungsvorschriften vor diesem Hintergrund als nach wie vor verunglückt, da der Ausdruck "Haupteerschliessung" juristisch zu wenig präzise ist und einen weiten Interpretationsspielraum lässt. Unter diesen Umständen beantragen wir folgende Formulierung von § 17 Abs. 1 der Sondernutzungsvorschriften:

Antrag:

§ 17 Abs. 1 der Sondernutzungsvorschriften ist wie folgt zu formulieren:

"¹ Die Erschliessung des Perimetergebietes erfolgt ausschliesslich über die Zürcherstrasse K 117 ab dem und auf den Kreisel Bachthalen. Eingeschränkte Zubringerdienste in den Bereich 'Campus Treppen' sind auch über andere Erschliessungsachsen zulässig."

d. Fuss- und Radverkehrsverbindungen (§ 19 der Sondernutzungsvorschriften)

In § 19 Abs. 3 der Sondernutzungsvorschriften wird festgehalten, dass über das Perimetergebiet die im Situationsplan eingetragenen Radverkehrsverbindungen führen und dass diese Verbindungen dauerhaft sicherzustellen sind.

Im Zusammenhang mit der im Situationsplan wiedergegebenen Linienführung der Radverbindung Arenafussweg - "Campus Treppen" - "Campus Forum" - "Campus Passage" möchten wir festhalten, dass hinsichtlich der Gestaltung im Bereich "Campus Treppen" seitens des QV Klosterzelg-Reutenen starke Vorbehalte bestehen. Die im Situationsplan wiedergegebene Linienführung vermag aus Gründen der Landschaftsgestaltung, der Verkehrssicherheit und der Benutzerfreundlichkeit in keiner Art und Weise zu überzeugen. Aufgrund der heute verfügbaren Informationen soll die genaue Linienführung allerdings erst im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden. Da jedoch die Gefahr besteht, dass dem Situationsplan aufgrund des ausdrücklichen Verweises in § 19 Abs. 3 der Sondernutzungsvorschriften präjudizielle Bedeutung zukommen kann, erachten wir es als notwendig, vorsorglich eine entsprechende Klarstellung in den Sondernutzungsvorschriften zu verankern. Hinsichtlich der Linienführung erlauben wir uns bereits im heutigen Zeitpunkt den Hinweis, dass wir eine direkte Verbindung vom südlichen Teil des Arenafussweges zum Bereich "Campus Forum" als zwingend erachten, wobei beim Entscheid über die genaue Linienführung sowohl die Bedürfnisse der Fussgänger, Radfahrer und Anwohner zu berücksichtigen sind.

Neben den grundsätzlichen Bemerkungen zu den Radverkehrsverbindungen werden in § 19 Abs. 3 der Sondernutzungsvorschriften im weiteren die kantonale Radroute Personenunterführung "Campus Passage" - "Campus Forum" - "Campus Treppen" - Zürcherstrasse K 117 und die kommunale Radroute Industriestrasse/"Campus Passage" - Durchfahrt Baufelder B/C - Kreisel Bachthalen ausdrücklich erwähnt. Keine ausdrückliche Erwähnung findet die intensiv benutzte und für die Einwohner von Windisch wichtige Langsamverkehrsverbindung "Campus Passage" - "Campus Forum" - "Campus Treppen" - Arenafussweg. Im Mitwirkungsbericht wird dazu angemerkt, dass die betreffende Verbindung im Situationsplan aufgeführt und deshalb auch sichergestellt ist, weshalb von einer ausdrücklichen Erwähnung abgesehen werden kann. Diese Argumentation trifft allerdings auch auf die ausdrücklich aufgeführten kantonalen und kommunalen Radrouten zu. Ausserdem ist nicht restlos klar, weshalb offenbar eine kommunale Radroute auf der Achse Industriestrasse/"Campus Passage" - Durchfahrt Baufelder B/C - Kreisel Bachtha-

len existiert und nicht auf der unseres Erachtens bedeutend wichtigeren Achse "Campus Passage" - "Campus Forum" - "Campus Treppen" - Arenafussweg. Sollte tatsächlich keine derartige kommunale Fahrradverbindung existieren, so ist die kommunale Radwegplanung umgehend entsprechend zu revidieren. Unter diesen Umständen halten wir es als nach wie vor notwendig und angebracht, dass auch die Fahrradverbindung "Campus Passage" - "Campus Forum" - "Campus Treppen" - Arenafussweg in den Sondernutzungsvorschriften ausdrücklich aufgeführt wird. Wir erlauben uns deshalb, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Analoge Überlegungen gelten auch für die Fusswegverbindungen. Auch hier findet die intensiv genutzte und für die Einwohner von Windisch wichtige Verbindung Arenafussweg - "Campus Treppen" - "Campus Forum" - "Campus Passage" unverständlicherweise keine Erwähnung. Diese Fussgängerachse ist zwingend in die Sondernutzungsvorschriften aufzunehmen.

Anträge:

a) § 19 Abs. 1 der Sondernutzungsvorschriften ist wie folgt zu fassen:

"¹ Es sind Fusswegverbindungen von der Industriestrasse und der Personenunterführung 'Campus Passage' zu den Hallerbauten der Fachhochschule Nordwestschweiz und davon im Bereich 'Campus Treppen' abzweigend zur Zürcherstrasse K 117 sicherzustellen. Ferner ist eine Fusswegverbindung von der Industriestrasse und der Personenunterführung 'Campus Passage' zwischen den Baufeldern B und C hindurch zum Kreisel Bachthalen sowie zum Park Königsfelden und eine Fusswegverbindung vom Arenafussweg über die Bereiche 'Campus Treppen' und 'Campus Forum' zur Personenunterführung 'Campus Passage' anzubieten.

b) § 19 Abs. 3 der Sondernutzungsvorschriften ist wie folgt zu formulieren:

"³ Über das Perimetergebiet führen die im Situationsplan eingetragenen Radverkehrsverbindungen, deren genaue Lage im Baubewilligungsverfahren festgelegt wird. Diese sind dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere sind die kantonale Radroute von der Personenunterführung 'Campus Passage' über die Bereiche 'Campus Forum' und 'Campus Treppen' zur Zürcherstrasse K 117, die kantonale Radroute von der Industriestrasse und der Personenunterführung 'Campus Passage' zwischen den Baufeldern B und C hindurch zum Kreisel Bachthalen und die Radverbindung von der 'Campus Passage' über die Bereiche 'Campus Forum' und 'Campus Treppen' zum Arenafussweg anzubieten."

Im Gestaltungsplan ist südlich des Baufeldes C im Übrigen ein Anbindungsbereich für die Fusswegverbindung Querung Zürcherstrasse an das bestehende Verkehrsnetz vorgesehen. Das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes (vgl. Hinweis im Planungsbericht Kap. 4.1.2), das dem Gestaltungsplan zu Grunde liegt, sieht in diesem Bereich eine niveaugetrennte Querung der Zürcherstrasse vor. Der QV Klosterzelg-Reutenen hat diese Konzeption im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ausdrücklich begrüsst. Der Mitwir-

kungsbericht hält allerdings fest, dass die Frage der konkreten Gestaltung (niveaugetrennt oder niveaugleich) im Baubewilligungsverfahren zu klären ist. Nachdem nun jedoch auch der Vorprüfungsbericht vom 12. Mai 2009 des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt zum Gestaltungsplan "FH Markthalle" zum Schluss kommt, dass eine niveaugleiche Querung der Zürcherstrasse an dieser Stelle nicht bewilligungsfähig ist, scheint es uns angebracht, den Gestaltungsplan in dieser Beziehung entsprechend zu ändern und an dieser Stelle den Ausdruck "Anbindungsbereich für die Fusswegverbindung niveaugetrennte Querung Zürcherstrasse an das bestehende Verkehrsnetz" mit entsprechender Signatur zu verwenden. Da es sich hier allerdings um einen untergeordneten Punkte handelt, verzichten wir auf einen formellen Antrag.

e. Abschliessende Bemerkungen

Hinsichtlich der Verkehrsführung im Perimetergebiet, welche im Planungsbericht auf den Seiten 22 ff. skizziert wird, nehmen wir zur Kenntnis, dass die in der Phase 2 bestehende Möglichkeit zur Entleerung der Unteren Klosterzelgstrasse für Schwertransporte ausschliesslich für Fahrzeuge gilt, welche Güter in das Quartier Klosterzelg und dort vor allem an den Rosenweg liefern. Transitfahrten sind dabei ausgeschlossen. Die im vorliegenden Planungsbericht zum Gestaltungsplan FH Markthalle vorgenommenen Präzisierungen geben diesen Umstand nun mit hinreichender Klarheit wieder.

Mit Bezug auf die Phase 1 gestatten wir uns, unser bereits im Mitwirkungsverfahren geäussertes Anliegen zu wiederholen, wonach während der Bauphasen Massnahmen zu treffen sind, damit der motorisierte Verkehr die Hauptverkehrsachse K 117 benutzt und die baulich bedingten Behinderungen nicht zu Schleichverkehr auf dem Quartierstrassennetz des Quartiers Klosterzelg-Reutenen führen.

Wir ersuchen Sie, den beantragten Änderungen stattzugeben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Quartierverein Klosterzelg-Reutenen
Für den Vorstand: Ueli Widmer, Präsident